



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

VORLAGE

Nr. 4-1567/13-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Gesundheit und Soziales
Kreistag

19.08.2013
09.09.2013

Einreicher: Landrat

Betr.: Unterbringung von Spätaussiedlern und Flüchtlingen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die kreisinterne Verteilung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen.

Luckenwalde, den 18.07.2013

In Vertretung

Gurske
Erste Beigeordnete

Sachverhalt:

Gemäß § 1 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) sind die Aufnahme und vorläufige Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen öffentliche Aufgaben, die den Landkreisen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden.

In diesem Zusammenhang wurde die Bereitstellung der für die vorläufige Unterbringung der Personen nach § 2 Nr. 1 und 2 LAufnG notwendigen Liegenschaften den Ämtern und Gemeinden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben wirken sie zugleich auf eine zügige Versorgung mit Wohnraum zur endgültigen Unterbringung und sonstige Eingliederung hin.

Auf Grund der stark gestiegenen Flüchtlingszahlen und für eine gerechte Verteilung der Spätaussiedler und Flüchtlinge wird der Landkreis zukünftig verstärkt die kreisweite Verteilung der Spätaussiedler und Flüchtlinge umsetzen müssen. Daher musste die Satzung über die kreisinterne Verteilung von Spätaussiedlern und Flüchtlingen vom 10. Dezember 1997 bezüglich der aktuellen Gemeindestruktur, der aktuellen Einwohnerzahlen und der veränderten rechtlichen Grundlagen neu überarbeitet werden.

Mit der Regelung in § 2 soll den besonderen Verhältnissen in denjenigen Kommunen Rechnung getragen werden, in denen Übergangwohnheime oder andere Gemeinschaftsunterkünfte betrieben werden. Derzeit betrifft das die Stadt Luckenwalde, in der zwei Übergangwohnheime betrieben werden.

Anlagen:

Satzung